

Bebauungsplan ‚Niersteiner Straße 8‘ in Trebur (Hessenaue)



CEF-Konzeption

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Kilsbacher Straße 9, 64395 Brensbach

Tel. 06161 / 912233, www.BfL-odw.de

März 2020

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Flächeneigenschaften und Flächenauswahl.....	4
2.1 Lage der Fläche.....	4
3. Anforderungen an die CEF-Fläche.....	7
4. Monitoring	8
Quellen	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geltungsbereich des B-Plans.....	3
Abbildung 2 Lage der CEF-Fläche.....	5

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Wehlertsweg östlich der CEF-Fläche	4
Foto 2 Die CEF-Fläche rechts und eine Pferdeweide links davon	6
Foto 3 Die CEF-Fläche	6
Foto 4 Der Nordrand der CEF-Fläche mit Pfählen und Strauch als Ansitzwarten	7

1. Aufgabenstellung

Südlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Niersteiner Straße 8‘ in Trebur wurde bei einer Brutvogelkartierung im Jahr 2019 (BfL 2020) ein Brutpaar der Grauammer (*Emberiza calandra*) festgestellt. In dem Artenschutzgutachten zu dem Vorhaben wird davon ausgegangen, dass die Grauammer im Zuge der Umsetzung des B-Plans diesen Brutplatz aufgrund von Störungen aufgeben wird.

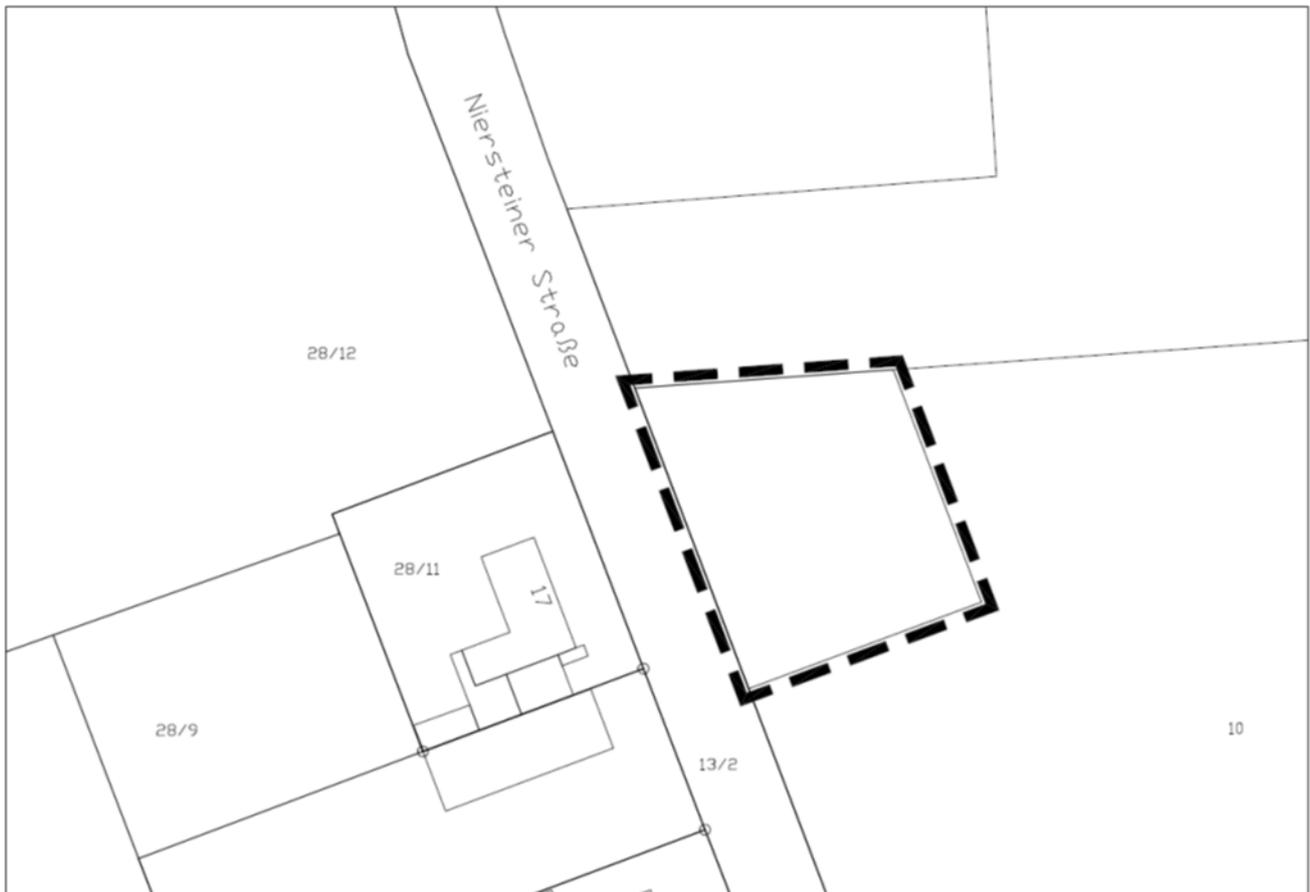


Abbildung 1 Geltungsbereich des B-Plans (Quelle Planungsgruppe Darmstadt)

Die Grauammer gilt in Hessen als vom Aussterben bedroht (Werner et al. 2015). Ihr Erhaltungszustand in Hessen ist ungünstig/schlecht (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014).

Im Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan ‚Niersteiner Straße 8‘ aus dem Jahr 2020 wird daher die Durchführung einer vorgezogenen Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) für die Grauammer vorgesehen.

Die CEF-Maßnahme hat zum Ziel, den Verlust eines Grauammer-Brutplatzes auszugleichen.

BfL wurde Ende Februar 2020 von Familie Franzmann, Niersteiner Straße 8, 65468 Trebur mit der Erstellung der CEF-Konzeption beauftragt.

2. Flächeneigenschaften und Flächenauswahl

2.1 Lage der Fläche

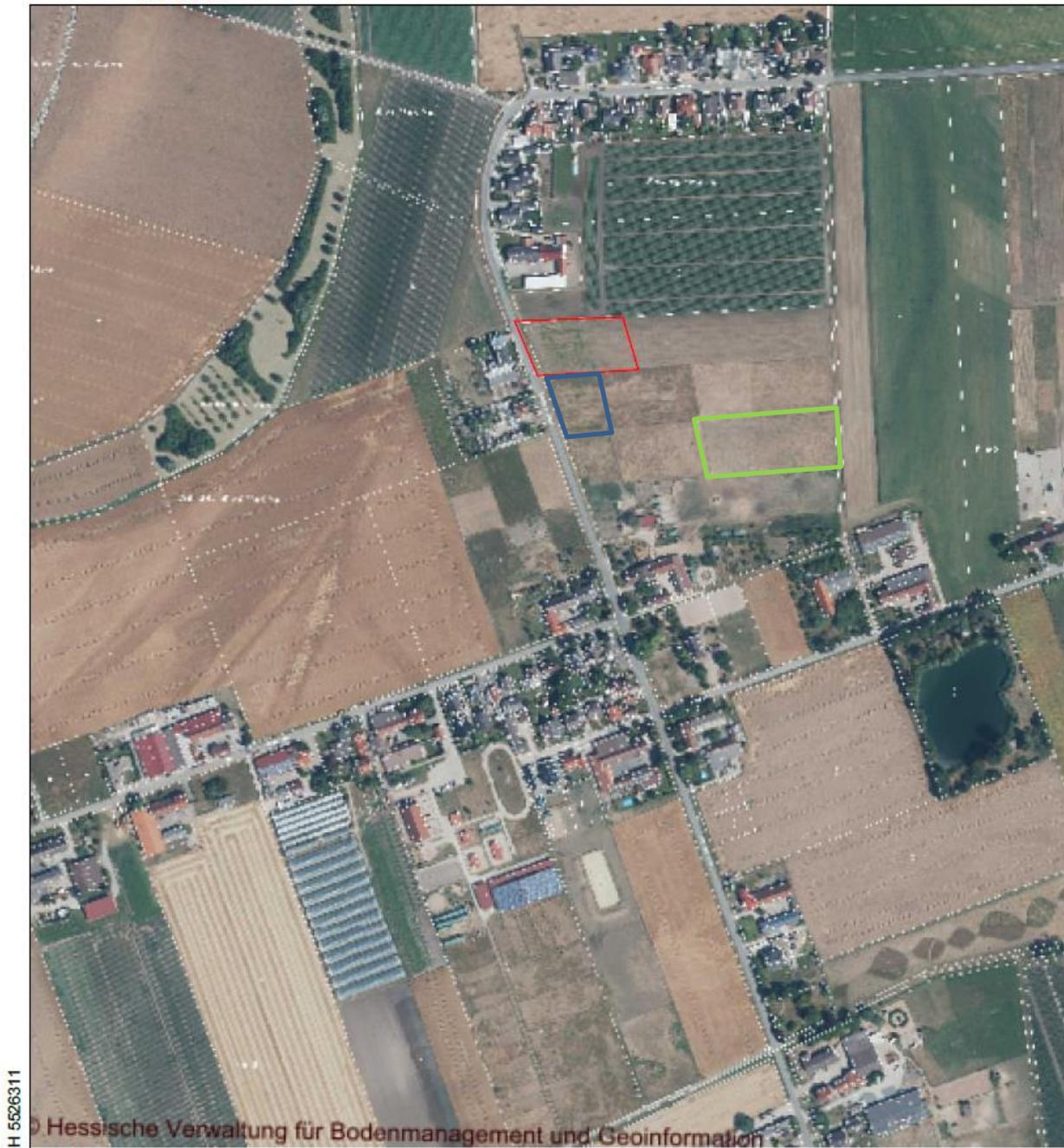
Familie Franzmann stellt im Umfeld des Brutplatzes aus ihrem Eigentum eine gut 5.000 m² große Grünlandfläche zur Verfügung, die künftig dauerhaft gemäß den Anforderungen der Grauammer an ihren Brutplatz genutzt und gepflegt werden soll.

Die Fläche liegt östlich des Grauammer-Brutplatzes zwischen Grünland, Ackerland und unbefestigten Feldwegen in ruhiger Lage. Sie nimmt im Bereich ‚Auf dem Wehlertsweg‘ einen Teil des Flurstückes Nr. 10 ein.

Die eingezäunte Fläche wurde von BfL am 13. März 2020 aufgesucht und erscheint, bei Beachtung von Nutzungsanforderungen (Kapitel 3), als CEF-Fläche für die Grauammer geeignet.



Foto 1 Wehlertsweg östlich der CEF-Fläche



Datum: 15.3.2019

Maßstab: 1 : 5000

Abbildung 2 Lage der CEF-Fläche (Kartengrundlage von der Planungsgruppe Darmstadt übermittelt)

Rot: Geltungsbereich des B-Plans (Abgrenzung geändert)

Blau: Brutplatz der Grauammer 2019

Grün: CEF-Fläche



Foto 2 Die CEF-Fläche rechts und eine Pferdeweide links davon



Foto 3 Die CEF-Fläche



Foto 4 Der Nordrand der CEF-Fläche mit Pfählen und Strauch als Ansitzwarten

3. Anforderungen an die CEF-Fläche

Die Grauammer besiedelt in Hessen ausschließlich offene, ebene und gehölzarme Landschaften in breiten Tallagen (z.Zt. bis ca. 200 Meter ü. NN; früher auch in höheren Lagen), bevorzugt auf schweren, kalkhaltigen Böden mit vielfältiger Nutzungsstruktur. Neben geeigneten Singwarten (z.B. Einzelbäumen und -büschen) und einer guten Nahrungsverfügbarkeit benötigt die Art Bereiche mit dichter Bodenvegetation zur Anlage ihres Nestes. Landschaften mit hohem Waldanteil und Intensivgrünland werden deutlich gemieden.

Bevorzugt wird extensiv beweidetes oder spät gemähtes Grünland verschiedener Feuchtigkeitsgrade. Meist findet nur eine Jahresbrut statt (selten 2, dann in wechselnden Revieren). Die Reviere werden von den Männchen (Standvögel) schon ab Ende Februar/März besetzt. Der Nestbau findet erst ab April statt, die Brutperiode beginnt Anfang Mai und klingt bis Mitte Juli aus (VSW 2012, Sacher et al. 2011).

Aus diesen Anforderungen an den Brutplatz ergeben sich folgende Nutzungsbeschränkungen und sonstige Maßnahmen:

Die CEF-Fläche ist rechtlich zu sichern dauerhaft wie folgt extensiv zu nutzen:

- keine Düngung oder nur geringe Gaben in Form von Dung (verbessertes Nahrungsangebot für die Vögel), so dass eine zu hohe, üppige und gleichförmige Vegetationsdecke vermieden wird
- kein Pestizideinsatz
- kein Striegeln zwischen dem 01. April und dem 31. Juli eines Jahres
- Mahd oder Beweidung nicht zwischen dem 01. April und dem 31. Juli eines Jahres
- kein Brachfallen des Grünlandes. Die Vegetation darf zu Beginn der Brutzeit nicht hoch aufgewachsen sein, ist also außerhalb der Brutzeit zu mähen oder, besser noch, zu beweiden, ggf. mit Pferden
- Herstellen von Vegetationslücken, bei zu dichter und gleichmäßig aufgewachsener Vegetationsdecke, z.B. auch durch Pferdetritt – jedoch keine so intensive Pferdebeweidung wie auf Foto 2 links
‚Im Kreis Groß-Gerau werden von der Grauammer gerne die Wiesen in und um Pferdehaltungen bewohnt. Dort finden sich oft kaum oder unbeweidete Bereiche, die an stark beweidete grenzen. Diese Kombination scheint die Grauammer zu schätzen‘ (Sacher et al. 2011).
- Erhalt von Singwarten wie Holzpfosten und Einzelbüschen
- Die Anzahl der Einzelbüsche in den Randbereichen der Fläche sollte noch leicht um ca. 5 – 10 Büsche heimischer Arten (Hundsrose, Holunder, Pfaffenhütchen) erhöht werden. Es sollten nicht zu viele Büsche gepflanzt werden, weil diese Leitlinien für Prädatoren (Krähen, Greifvögel) darstellen können.
- Ein 3 - 5 m breiter Randstreifen an der Längsseite der Fläche sollte alternierend nur alle 3 Jahre gemäht werden, damit auch im Winter Nahrung für Standvögel und Wintergäste zur Verfügung steht.

4. Monitoring

Jährlich, zwischen Anfang Mai und Mitte Juli ist die Fläche und deren Umfeld durch einen sachkundigen Gutachter viermal in geeigneter Weise zu kontrollieren. Die Kontrollberichte sind jeweils bis zum 15. August der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Das Monitoring wird i.d.R. zunächst für fünf Jahre vorgesehen. Im 5. Jahr wird über eine notwendige Fortsetzung seitens der Unteren Naturschutzbehörde entschieden.

Aufgestellt

Brensbach, den 27. März 2020



Büro für Landschaftsökologie

Quellen

BfL 2020: Bebauungsplan ‚Niersteiner Straße 8‘ in Trebur –Artenschutzgutachten. Brensbach.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl. I 2010, 629, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).

Sacher, T. & Bauschmann, G. 2011: Artenhilfskonzept für die Grauammer (*Miliaria calandra*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Frankfurt.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand. Wiesbaden.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2012: Maßnahmenblatt Grauammer. Wiesbaden.

Werner, M. et al. 2015: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014, Bearbeitung: Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt und Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.